

BRANDFORCE e. U.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Anwendungsbereich

1.1 Sie gelten für sämtliche gegenwärtig und zukünftig von Brandforce e.U. abgegebenen Angebote, Auftragsbestätigungen und mit Brandforce e.U. geschlossenen Verträge. Der Kunde erklärt, Unternehmer im Sinne des KSchG zu sein. Er haftet gegenüber Brandforce e.U. für die Richtigkeit dieser Angabe.

1.2 Mit der Auftragserteilung akzeptiert der Kunde diese AGB vorbehaltlos. Von diesen AGB abweichenden Regelungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden auch dann nicht anerkannt, wenn diesen nicht noch einmal ausdrücklich widersprochen wird.

1.3 Die Angebote von Brandforce e.U. sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst dadurch zustande, wenn Brandforce e.U. den Auftrag schriftlich per Post oder per E-Mail bestätigt oder Brandforce e.U. mit Wissen des Kunden beginnt, den Auftrag auszuführen.

1.4 Änderungen und/oder Erweiterungen dieser AGB treten mit der Online-Publikation unter der Domain www.brandforce.at/AGBs in Kraft.

2 Leistung und Leistungsänderung

2.1 Gegenstand eines Auftrags können insbesondere sein:

2.2 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Agenturvertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Agentur, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des vom Kunden vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.

2.3 Grundlage für die Erstellung von Online-Projekten/Leistungen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die Brandforce e.U. aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Kunde zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und schriftlich durch Unterschrift oder E-Mail freizugeben.

2.4 Für Projekte geringerer Komplexität für welche keine Leistungsbeschreibung erstellt wurde gilt der Leistungsumfang laut schriftlichem Angebot von Brandforce e.U. als Vertragsgrundlage.

2.5 Später auftretende Änderungswünsche des Kunden führen zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen. Brandforce e.U. legt für die gewünschten Änderungen ein Zusatzangebot gegebenenfalls mit einer Änderung des Projektzeitplans. Dieses Angebot muss vom Kunden schriftlich (per Post oder per E-Mail) bestätigt werden um Gültigkeit zu erlangen. Eine Zusatzleistung kann auch konkludent beauftragt werden, wenn diese auf Kundenwunsch erfolgt. Brandforce e.U. mit der Ausführung beginnt und der Kunde dieser nicht schriftlich widerspricht.

2.6 Wird von Brandforce e.U. zur Umsetzung des Projektes lizenzierte Software von Dritten verwendet, bestätigt der Kunde die Kenntnis des von Brandforce e.U. mitgeteilten Leistungsumfanges und der Lizenzbedingungen dieser Software. Brandforce e.U. leistet für die Funktionalität und Fehlerfreiheit dieser Software keine Gewähr. Allfällige Ansprüche die gegen den Hersteller bestehen tritt Brandforce e.U. an den Kunden ab.

2.7 Wird im Rahmen des Online-Projektes/der Leistungen so genannte „Open Source“ Software eingesetzt, so übernimmt Brandforce e.U. keine wie immer geartete Gewähr für die Funktionalität oder auch die weitere Funktionalität und Wartung dieser Software. Die für diese Software vom Urheber angegebenen Nutzungs- und/oder Lizenzbedingungen sind vom Kunden zu beachten.

2.7.1 Brandforce e.U. ist nicht verpflichtet, Dateien, Datenträger und Daten mit dem Erstellercodex (z.B.: Photoshop, Flash, Computercode) herauszugeben. Auf Wunsch des Kunden kann Brandforce e.U. aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung sowie zusätzlicher Vergütung diese herausgeben.

2.8 Die Leistungen von Brandforce e.U. sind teilbar.

2.9 Eine rechtliche Überprüfung des Projektes auf Gesetzeskonformität ist nicht Teil des Auftrages und obliegt ausschließlich dem Kunden.

2.10 Brandforce e.U. ist auf eigenes Risiko ermächtigt, Dritte mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertrag zu beauftragen oder den Auftrag zur Gänze weiterzugeben.

3 Mitwirkungspflicht des Kunden

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, Brandforce e.U. alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die ihm erst während der Tätigkeit von Brandforce e.U. bekannt werden.

3.2 Der Kunde sichert zu, dass alle von ihm übergebenen Softwareprodukte und Datenträger keine Viren oder ähnlichen schädlichen Programme enthalten und daraufhin anhand eines zum Zeitpunkt der Übergabe aktuellen Virenschutzes überprüft sind.

3.3 Ebenso hat der Kunde von ihm bereitgestellte oder selbst eingegebene Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheberdatenschutz- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Brandforce e.U. haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten und ist diese vom Kunden gesondert zu überprüfen und Brandforce e.U. bei einer allfälligen Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

3.4 Ist die Entwicklung von Schnittstellen zu anderen Systemen des Kunden oder Dritter Teil des Vertrags ist der Kunden verpflichtet, rechtzeitig eine genaue Definition des Datenmodells und der Zugriffs- und Abgleichsmethoden sowie entsprechende Testdaten bereitzustellen und auf seine Kosten ausreichende und kompetente Unterstützung durch einen Spezialisten des anzubindenden Systems bereitzustellen um Brandforce e.U. zu ermöglichen, im geforderten Umfang und Zeitplan die Schnittstelle zu entwickeln und zu testen.

3.5 Der Kunde verpflichtet sich sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, wie insbesondere auch die DSGVO, das DSG, das eCommerce-Gesetz und das TKG und hält Brandforce e.U. im Falle einer Inanspruchnahme aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Verstoßes schad- und klaglos. Eine rechtliche Überprüfung des von Brandforce e.U. ausgearbeiteten Online-Projektes/der Leistungen obliegt ausschließlich dem Kunden und wird jegliche Haftung von Brandforce e.U. diesbezüglich ausgeschlossen.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Sämtliche in den Angeboten oder im gesamten Schriftverkehr enthaltenen Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer.

4.2 Sofern kein Pauschalpreis für Leistungen vereinbart wurde, wird der Arbeitsaufwand zu den zu Projektbeginn vereinbarten Stundensätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von Brandforce e.U. zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

4.3 Sofern schriftlich nicht anders vereinbart werden die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

BRANDFORCE e.U

4.4 Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt grundsätzlich zum Monatsende. Abweichend davon ist Brandforce e.U. berechtigt, Anzahlungen und Teilzahlungen zu verlangen sowie bei Dauerschuldverhältnissen (wie z.B. Support- und Betriebsvereinbarung) je Quartal im Voraus abzurechnen.

4.5 Die Rechnungsbeträge sind binnen 14 Tagen ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig.

4.6 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch Brandforce e.U.. Nach der zweiten erfolglosen Mahnung ist Brandforce e.U. berechtigt, die laufenden Arbeiten bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen und/oder das Online-Projekt/die Leistungen offline zu setzen und/oder das Vertragsverhältnis unbeschadet der Verrechnung erbrachter Leistungen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Brandforce e.U. entstandene Gewinnentgang sind vom Kunden zu tragen.

4.7 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß §456 UGB, unternehmerische Zinsen, verrechnet. Weiters ist Brandforce e.U. berechtigt, sämtliche daraus entstehende Spesen und Kosten, auch Kosten des notwendigen Einschreitens von Inkassounternehmen oder Anwälten zusätzlich zu verrechnen.

4.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

4.9 Der Kunde darf gegen Forderungen der Brandforce e.U. nicht aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4.10 Die Leistung steht bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Brandforce e.U.. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist Brandforce e.U. insbesondere auch berechtigt, ihre Leistungen einzustellen und Online-Projekte offline zu stellen und übergebene Gegenstände zurückzuholen. Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltsrechtes stellt keinen automatischen Vertragsrücktritt dar.

5 Termine, Fristen, Laufzeit und Leistungshindernisse

5.1 Brandforce e.U. ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) einzuhalten.

5.2 Die vereinbarten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde zu den von Brandforce e.U. angegebenen Terminen alle seinerseits notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

5.3 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.

5.4 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.5 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von Brandforce e.U. nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug durch Brandforce e.U. führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Kunde.

5.6 Kann Brandforce e.U. den vereinbarten Liefertermin aus Hinderungsgründen, die Brandforce e.U. nicht zu vertreten hat (Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Energieversorgungsschwierigkeiten, neue rechtliche Rahmenbedingungen, Probleme mit Produkten Dritter, z.B. Software anderer Hersteller, etc.), nicht einhalten, so wird Brandforce e.U. den Kunden unverzüglich informieren. Der Kunde ist in diesen Fällen zum Rücktritt nicht berechtigt, sondern verpflichtet die Rahmenbedingungen für Brandforce e.U. herzustellen und beispielsweise störende oder fehlerhafte Programme/Software anderer Hersteller zu entfernen. Lässt sich in den genannten Fällen nicht absehen, dass Brandforce e.U. seine Leistungen innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 4 Monaten erbringen wird können, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt. Entsprechendes gilt, wenn die Hinderungsgründe nach Ablauf von 4 Monaten seit der Mitteilung von Brandforce e.U. noch bestehen. In diesem Fall ist Brandforce e.U. berechtigt allfällige Teilfertigstellungen des Projekts an den Kunden zu verrechnen sowie im Falle des Verschuldens seitens des Kunden auch Schadenersatz geltend zu machen.

5.6.1 Für Dauerschuldverhältnisse (z.B. Support- und Betriebsvereinbarung) gilt: Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der

Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich per E-mail gekündigt werden. Darüber hinaus kann jede Partei den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund lösen. Auch in diesem Fall ist Brandforce e.U. berechtigt allfällige Teilfertigstellungen des Projektes an den Kunden zu verrechnen.

5.6.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Vertragsparteien trotz Mahnung und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen, mindestens zweiwöchigen schriftlich gesetzten Nachfrist gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrags verstößt, wenn über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens unterbleibt. Im Übrigen gilt Punkt 5.6.

5.6.3 Ein weiterer wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Brandforce e.U. aus technischen Gründen das Online-Projekt/die Leistungen nicht mehr sicher und wirtschaftlich betreiben kann (z.B. wenn die dem Projekt zugrundeliegende Software oder die benutzte Hardware oder das benutzte Betriebssystem technisch veraltet ist) und der Kunde das Angebot von Brandforce e.U. zum technischen Upgrade oder Relaunch abgelehnt hat.

6 Abnahme

6.1 Individuell erstellte Online-Projekte/Leistungen bedürfen für das jeweils betroffene Arbeitspaket einer Abnahme spätestens binnen der in der Leistungsbeschreibung dafür festgesetzten Frist durch den Kunden. Diese wird in einem Protokoll vom Kunden bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der Leistungsbeschreibung gegebenenfalls mittels vom Kunden zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Kunde den vereinbarten Zeitraum ohne Abnahme verstreichen, so gilt das gelieferte Arbeitspaket mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen.

6.2 Bei Einsatz des Online-Projektes/der Leistungen im Echtbetrieb durch den Kunden gilt dieses jedenfalls als abgenommen.

6.3 Weiters gilt das Online-Projekt/die Leistungen als abgenommen, wenn Brandforce e.U. dem Kunden schriftlich eine Frist zur Abnahme setzt und der Kunde diese ungenützt verstreichen lässt.

6.4 Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Kunden schriftlich ausreichend dokumentiert ehestmöglich an Brandforce e.U. schriftlich (via E-Mail oder Brief) zu melden, die um eine raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

6.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme der Leistungen wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

7 Mängel und Gewährleistung

7.1 Brandforce e.U. gewährleistet, dass ihre Leistungen die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern dieses auf dem in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Betriebssystem auf einem Server mit der in der Leistungsbeschreibung definierten technischen Mindestausstattung genutzt wird.

7.2 Voraussetzung für eine allfällige Fehlerbeseitigung ist, dass

- der Kunde den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung schriftlich beschreibt und dieser für Brandforce e.U. bestimmbar ist;
- der Kunde Brandforce e.U. alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt;
- der Kunde oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software vorgenommen hat;
- das Online-Projekt unter den bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Leistungsbeschreibung betrieben wird.

7.3 Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde Brandforce e.U. alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Beweislastumkehr gemäß §924 ABGB zu Lasten von Brandforce e.U. ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.

7.4 Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten

BRANDFORCE e.U

Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel welche von Brandforce e.U. zu vertreten sind als notwendig erweisen, werden kostenlos von Brandforce e.U. durchgeführt.

7.5 Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Kunden zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von Brandforce e.U. gegen Berechnung des konkreten Aufwandes durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

7.6 Ferner übernimmt Brandforce e.U. keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, oder anormale Betriebsbedingungen zurückzuführen sind.

7.7 Für Programmteile, die durch eigene Programmierer des Kunden bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch Brandforce e.U..

7.8 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

7.9 Die Ansprüche des Kunden gegen Brandforce e.U. aufgrund der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist der Höhe nach mit dem Auftragswert beschränkt.

7.10 Sofern in einer zusätzlichen abgeschlossenen Support- und Betriebsvereinbarung nicht anders vereinbart verjähren alle Gewährleistungsansprüche in sechs (6) Monaten ab Abnahme gemäß Punkt 6.

8 Rücktrittsrecht und Storno

8.1 Für den Fall der Überschreitung des vereinbarten Fertigstellungstermins aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln von Brandforce e.U. ist der Kunde berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes oder E-Mail vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer der Komplexität des Projektes angemessenen schriftlich gesetzten Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Kunden daran kein Verschulden trifft.

8.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Störungen in IT Infrastrukturen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von Brandforce e.U. liegen, entbinden Brandforce e.U. von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

8.3 Stornierungen durch den Kunden sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Brandforce e.U. möglich. Ist Brandforce e.U. mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen. Diese Stornogebühr unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht und lässt allfällige Schadenersatzansprüche unberührt.

8.4 Sowohl im Falle des Rücktrittes als auch bei Stornierung ist Brandforce e.U. berechtigt allfällige Teilfertigstellungen des Projektes an den Kunden zu verrechnen.

8.5 Im Rahmen einer monatlichen Betreuung durch Brandforce hat der Kunde und Brandforce e.U. das Recht Ende des Monats den Vertrag bzw. Auftrag mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zu beenden.

9 Haftung und Schadenersatz

9.1 Der Kunde haftet Brandforce e.U. insbesondere für die Richtigkeit sämtlicher von ihm getätigten Angaben.

9.2 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Agentur und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“. Brandforce e.U. haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der Online-Projektes/der Leistungen oder einen bestimmten wirtschaftlichen Nutzen seitens des Kunden. Allfällige Prognosen oder Präsentationen oder Referenzdarstellungen seitens Brandforce e.U. sind unverbindlich. Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.3 Ist Brandforce e.U. mit der Erstellung von Software für die Nutzung in einer

bestimmten technischen Infrastruktur (z.B. auf einer bestimmten Onlineplattform) oder mit einem bestimmten Content Management System (z.B. WordPress) oder unter der Nutzung bestimmter Extensions oder Plugins dieses Content Management Systems beauftragt, entwickelt sie die Software auf Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandenen technischen Gegebenheiten. Sie haftet nicht dafür, dass die Software aus Gründen, die in der Sphäre des Betreibers dieser Infrastruktur oder Herstellers dieser Software liegen, zeitweise oder permanent nicht (mehr) funktioniert.

9.4 Dem Kunden ist bewusst, dass für alle Teilnehmer im Übertragungsweg des Internets die Möglichkeit bestehen kann, von in Übermittlung befindlichen Daten ohne Berechtigung Kenntnis zu erlangen. Dieses Risiko fällt nicht in den Verantwortungsbereich von Brandforce e.U..

9.5 Brandforce e.U. haftet nicht für Schädigungen und Missbrauch durch Dritte (z.B. Hacker-Angriffe oder eingeschleuste Schad-Software).

9.6 Brandforce e.U. haftet nicht für die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Inhalte, weder für deren Vollständigkeit noch Richtigkeit. Sollte Brandforce e.U. aufgrund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen werden, hält der Kunde Brandforce e.U. dafür schad- und klaglos.

9.7 Die Haftung von Brandforce e.U. ist der Höhe nach mit dem Auftragswert beschränkt.

9.8 Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

9.9 Weitergehende als die in diesen AGB genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.

10 Urheberrecht, Nutzungsrecht und Referenznennung

10.1 Brandforce e.U. erteilt dem Kunden nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht die Software und das Design zu verwenden und sämtliche auf der Grundlage des Vertrages von Brandforce e.U. erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen Gebrauch zu nutzen. Sämtliche sonstige Rechte verbleiben bei Brandforce e.U..

10.2 Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Erstellung des Projektes werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte von Brandforce e.U. zieht Schadenersatzansprüche von Brandforce e.U. gegen den Kunden nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

10.3 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Kunden unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

10.4 Sollte für die Herstellung von Schnittstellen zum gegenständlichen Online-Projekt/den Leistungen die Offenlegung des Datenmodells oder anderer technischer Details erforderlich sein, ist dies vom Kunden bei Brandforce e.U. kostenpflichtig zu beauftragen.

10.5 Wird dem Kunden im Rahmen eines Online-Projektes/von Leistungen eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (z.B. Standardsoftware eines CMS Herstellers), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller) und verpflichtet sich der Kunde die Lizenzbestimmungen des Herstellers einzuhalten und Brandforce e.U. im Falle der Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

10.6 Der Kunde wird alle Schutzvermerke sowie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für die im Programmcode angebrachten Hinweise auf die Urheber.

11 Datenschutz und Geheimhaltung

11.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen, weiterzugeben noch zu verwerten.

11.2 Brandforce e.U. speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Kunden (z.B. Adresse und Bankverbindung) unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

11.3 Brandforce e.U. verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

BRANDFORCE e.U

12 Einwilligungserklärungen

12.1 Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer, zum Zwecke Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, wie zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.

12.2 Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail oder Brief an Brandforce e.U.
Benjamin Gallien
Ringstraße 2 / Top 6B, 3500 Krems an der Donau
office@brandforce.at
widerrufen werden.

13 Allgemeine Bestimmungen

13.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Krems an der Donau, Österreich als vereinbart.

13.2 Sämtliche Vereinbarungen zwischen Brandforce e.U. und dem Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erklärungen via E-Mail genügen der Schriftform, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist wie beispielsweise in Punkt 5.5.

13.3 Werden Brandforce e.U. bei Auftragserteilung konkrete Ansprechpartner des Kunden für das Projekt genannt oder deren Auftritt nicht widersprochen bestätigt der Kunde dadurch, dass diese rechtsverbindliche Erklärungen abgeben können.

13.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.
